



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|--|
| Signatur | StAZH MM 2.240 RRB 1883/0658 |
| Titel | Nordostbahn, Rekurs betr. Landabtretung im Venedigli. |
| Datum | 07.04.1883 |
| P. | 31–35 |

[p. 31] In Sachen der Nordostbahndirektion, Rekurrentin gegen einen Beschluß der Schätzungskommission des I. Kreises, betreffend Landabtretung im Venedigli, hat sich ergeben:

A. Namens der Nordostbahndirektion in Zürich rekurriert mit Schreiben vom 29. März l. Js. ihr Expropriationskommissär, Hr. R. Notz, gegen den Beschluß der Schätzungskommission des ersten Kreises in Sachen der Gemeinde Enge, als Expropriantin, gegen die Nordostbahn als Expropriatin, betr. Baudringlichkeitserklärung, & bittet, der Regierungsrath möchte dahin entscheiden, daß bis nach endgültig erfolgter Festsetzung der für die hier in Frage kommenden Expropriationsobjekte durch die Expropriantin zu bezahlenden Entschädigungen die Ausführung der projektirten Straße auf dem betreffenden Lande nicht zu gestatten sei.

Dem Rekurs ist ein Situationsplan und ein // [p. 32] Längenprofil des Straßenprojektes beigegeben & wird zur Begründung namentlich angeführt:

Der § 34 des Expropriationsgesetzes gestatte nur ausnahmsweise in den Fällen, wo bedeutender Nachtheil mit dem Verzuge verbunden wäre, bei Anlaß des Schätzungsverfahrens die Zulassung des Begehrens um sofortige Abtretung der Rechte. Diese Voraussetzung treffe nun hier absolut nicht zu, denn es entstehe nicht der mindeste Nachtheil, wenn mit der Erstellung der Straße und der Abzugsdole bis nach endgültiger Erledigung der Expropriationstreitigkeit zugewartet werde, & es dürfe daher die ausnahmsweise der Baubewilligung nicht angewendet werden.

Würden, entgegen dieser Auffassung, durch den Verzug der Bauausführung bedeutende Nachtheile eintreten, so wäre trotzdem die sofortige Abtretung der Rechte nicht zu gestatten, weil der Schätzungsbericht nicht genügenden Aufschluß über den Gegenstand der Abtretung enthalte & sich die Größe der Entschädigung nach erfolgter Abtretung nicht mit Sicherheit ermitteln lasse. Das Venedig-Gut sei gegenwärtig eine wohl arrondirte // [p. 33] Realität, versehen mit schönen Anlagen. Nur wenn man sie in ihrem jetzigen Zustande besichtigen könne, sei es möglich, den der Eigenthümerin durch die Straßenbaute entstehenden Schaden in richtiger Weise zu ermitteln. Durch die Expropriation würden die Anlagen theilweise zerstört; die Kommunikation verschlechtert & es würde die ganze Liegenschaft im Allgemeinen verunstaltet. Seien alle durch die Straßenbaute bedungenen Veränderungen ausgeführt, so könne man sich nicht mehr einen richtigen Begriff über den ehevorigen Zustand machen, um so weniger, als der Schätzungsbericht eine Beschreibung der jetzigen Lokalverhältnisse nicht enthalte.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Schätzungskommission des ersten Kreises hat die Dringlichkeit bezüglich sofortiger Abtretung der Rechte sowol seitens der Nordostbahn als seitens des Hrn. Landolt-Abegg an die Gemeinde, namentlich mit Rücksicht der Durchleistung der Abzugsdole bis in die Gotthardstraße, ausgesprochen, und glaubte, dieses müsse sich auf die Anlage der Straßen um so eher selbstverständlich beziehen & anwenden lassen, als der Re- // [p. 34]

gierungsrath die Expropriation für das Venedigliprojekt bewilligt, & zudem [laut § 54 des Abtretungsgesetzes] die Größe der Entschädigung sich auch nach vollzogener Abtretung der Rechte noch mit Sicherheit ermitteln lasse; sofern die betreffenden Expropriaten mit den Schätzungen nicht einverstanden wären.

Das von der Nordostbahndirektion zum Bau der Längstraße „A.“ abzutretende Land betrifft ein Dreieck von 328^{m2} Flächeninhalt, es wird gegenwärtig theils als Gartenanlage & theils als Hofreite benutzt; die Gestalt des Grundstückes leidet durch diese Abtretung an der äußersten Grenze desselben nicht erheblich & wenn auch die Straße etwas höher zu liegen kommt, als das anstoßende Eigenthum der Nordostbahn, so kann mittelst einer kleinen Rampe gegen die Straße hinauf die Passage um das Venedigligebäude wieder hergestellt werden.

Durch Verzug der Baute würde der Gemeinde Enge jedenfalls Nachtheil entstehen, indem mit der Erdarbeit bereits begonnen & der gegenwärtige Zeitpunkt die beste Bauzeit ist; nebst dem sollen verschiedene Privaten wegen projektirten Bauten sehr mit der Erstellung der Straßen drängen. Der Schätzungsbericht enthält nun allerdings keine weitläufige Beschreibung der jetzi- // [p. 35] gen Lokalverhältnisse. Die Größe der Entschädigung läßt sich aber noch nach vollzogener Abtretung der Rechte mit Sicherheit ermitteln, da dann die bestanden Verhältnisse immer noch aus der nächsten Umgebung ersichtlich sind & der Schaden der Veränderungen sich später eben so gut oder eher noch besser beurtheilen läßt, als vor Ausführung der Straßenbaute.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Rekurrentin trägt die zweitinstanzlichen Kosten, bestehend in 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei- & den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

III. Mittheilung an Hrn. Notz zu Handen der Nordostbahndirektion, an den Gemeindrath Enge, an die Schätzungskommission des I. Kreises & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Akten.

[Transkript: rke/02.02.2016]